

# Satzung des Eishockey Clubs Regensburg e.V.

## EHC Regensburg e.V.

6. August

# 2012

aktualisiert 16.11.2021  
geprüft 10.01.2022

**Aus Gründen der Lesbarkeit** sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Es werden hiermit sowohl weibliche wie männliche Funktionen- und Amtsträger angesprochen.

**Sachgerechte Abschrift** inkl. der eingetragenen Änderungen und Ergänzungen. Die Sätze der Paragraphen wurden nummeriert; die Formatierung vereinheitlicht, ein Inhaltsverzeichnis und ein Deckblatt erstellt. Verbindlich ist die beim Registergericht hinterlegte Fassung.

### **Vereinskultur im Verein**

Der **Ehrenvorstand** und die **Ehrenmitglieder** vertreten die Vereinskultur und Ideologie zur Sicherung dieser individuellen Vereinswerte über die Amtsperioden einzelner Vorstände hinweg.

Die Ehrenvorstände mit den Ehrenmitgliedern sollen Wissen, Kontakte und Erfahrungen für die Vereinsarbeit konservieren. Sie sollen als Berater, Vorbilder und Bindeglieder im Verein sein, vor allem aber auch die Vereinskultur über die Generationen hinweg bewahren.

**Sie ist auf Wunsch erhältlich.**



# Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	3
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	5
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>6</b>
§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins	6
<b>D. Die Organe des Vereins</b>	<b>8</b>
§ 10 Die Vereinsorgane	8
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Der geschäftsführende Vorstand	9
§ 13 Der Gesamtvorstand	11
§ 14 Abteilungen	12
<b>E. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>13</b>
§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit	13
§ 16 Satzungsänderung	14
§ 17 Beurkundung von Beschlüssen und Ordnungen des Vereins	14
<b>F. Schlussbestimmung</b>	<b>15</b>
§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	15
§ 19 Inkrafttreten	15



# Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „EHC Regensburg e.V.“ und ist unter Nr. 1136 eingetragen. Er wurde am 14.04.1991 gegründet und hat seinen Sitz in Regensburg.
- (2) Geschäftsjahr ist eine Eishockey Saison (von 01.05. – 30.04.im folgenden Jahr)

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eishockeysports und -des Sports im Allgemeinen. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen, sowie das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Der EHC Regensburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und (in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder) auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt an.

### § 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Eishockey Bund (DEB), im Bayerischen Eissportverband (BEV) und im Bayerischen Landes-Sport-Verband (BLSV).



# Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die dessen Ziele unterstützt. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV; Sitz: Haus des Sports, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München).

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Ehrenvorstand
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder mit langjähriger Mitgliedschaft und welche sich durch die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand oder auf Antrag der Mitglieder vorgeschlagen.
- (3) Als Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung kann die Ehrenvorstandschaft durch den Gesamtvorstand oder auf Antrag der Mitglieder vorgeschlagen werden. Der Ehrenvorstand kann ausschließlich an ausgeschiedene Vorstandsmitglieder verliehen werden. Kriterien für die Verleihung sind die aktive Mitwirkung von mindestens 3 (drei) Amtsperioden und außerordentliche Verdienste als Vorstand im Verein. Der Ehrenvorstand hat keinerlei Befugnisse zur Geschäftsführung oder zur Vertretung des Vereins. Die Ehrenvorstandschaft wird durch eine einfache Mehrheit im Gesamtvorstand vorgeschlagen. Der Ehrenvorstand hat in Summe eine Stimme in den Gesamtvorstandssitzungen und steht dem Gesamtvorstand beratend zur Seite. Mitglieder des Ehrenvorstands können bei rechtskräftiger Verurteilung wegen schwerer Vergehen oder grobem vereinswidrigen Verhalten durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (4) Alle Ehrungen, Berufungen und Abberufungen werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.



## **Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.**

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum jeweiligen Termin in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Für die Form und den fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
- (3) Bei Beendigung erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen sowie gegen die Vereinsordnung, Vereinssatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz mehrmaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einer einfachen Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung möglich. Sie ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Hebt dieser den Ausschluss nicht auf, ist der Ausschluss nach schriftlicher Zustellung endgültig.
- (3) Im Falle des Ausschlusses wegen Zahlungsrückstand ist die Entscheidung des Vorstands endgültig und eine Berufung nicht möglich. In dem Fall müssen dem Mitglied zwei schriftliche Mahnungen zugegangen sein.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe (eingeschriebener Brief) an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Über die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.



# Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Beitrages und möglicher Umlagen verpflichtet. Über die Höhe dieser Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt der Gesamtvorstand. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der in der Gesamtvorstandssitzung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die getroffenen Änderungen in der Vereinsordnung müssen durch den Gesamtvorstand schriftlich, jedoch spätestens in der Mitgliederversammlung an die Mitglieder berichtet werden.
- (2) Verbindlich ist für alle Mitglieder das „SEPA-Lastschriftverfahren“; die Fälligkeit regelt der Vorstand in der Vereinsordnung.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (5) Abteilungsbeiträge werden von der Abteilung festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- (8) Diese Regelungen und weitere Regelungen werden hierzu in der Vereinsordnung des Vereins durch den Gesamtvorstand geändert und erlassen.

### § 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied hat durch sein persönliches Verhalten und Auftreten das Ansehen des Vereins hochzuhalten und dessen Wohl und sportliche Ziele zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (3) Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten neben den Beitragspflichten Arbeitsleistungen und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Dazu zählt z.B. die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen.



## Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

- (5) Die Mitglieder haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber öffentlichen Sportstätten und Gegenständen, die benutzt werden, sowie Vereinseigentum und Sportgeräten, die in Verwendung sind.
- (6) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 €(in Worten: Fünfhundert Euro)
  - b. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb für eine Dauer von maximal 6 (sechs) Monaten
- (7) Das jeweilige Verfahren nach Ordnungswidrigkeiten unter §8 und §9 dieser Satzung sowie der Verhängung einer Vereinsstrafe wird vom Gesamtvorstand besprochen und eingeleitet.
- (8) Mit schriftlicher Bekanntgabe (eingeschriebener Brief) an das betroffene Mitglied wird die Vereinsstrafe wirksam.



# Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

## D. Die Organe des Vereins

### § 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand im Sinne des Gesetzes
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar für Vereinsämter sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Frist der Antragstellung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage veröffentlicht.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten.
  - Bericht des Vorstands
  - Berichte der Abteilungen
  - Rechenschafts- und Kassenbericht des Gesamtvereins und Bericht des Vorstands Finanzen
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Wahlen (alle drei Jahre)
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Jede einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.





## Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Finanzberichts
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Auflösung und Gründung von Abteilungen
  - Weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies der Gesamtvorstand oder mindestens 10 der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei den Wahlen der Vereinsämter ist eine geheime Wahl erforderlich, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
- (11) Erreichen bei Wahlen zwei, oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl der Stimmen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind vom Schriftführer bzw. vom Protokollführer zu erstellen.

### § 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.
- Vorstand Mitglieder
  - Vorstand Finanzen (Schatzmeister)
  - Vorstand Öffentlichkeit (Schriftführer)
- (2) Die in Absatz 1 aufgezählten Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein (nach §26 BGB) Die Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitz im Vorstand wird monatlich unter den drei Vorständen im Rotationsprinzip übernommen.
- (3) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als EUR 1.500,00 (eintausendfünfhundert) verpflichten, der Zustimmung durch den Gesamtvorstand. Zusammensetzung und Aufgaben des Gesamtvorstandes sind in § 11 der Satzung geregelt. Bei Rechtsgeschäften für Dauerschuldverhältnisse bedarf es der vorherigen Zustimmung der



## Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

Mitgliederversammlung. Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in § 10 der Satzung geregelt.

- (4) Hat diese Entscheidung des Vorstands Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb einzelner Abteilungen, ist der Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich.
- (5) Bei Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder an der Entscheidung teilnehmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende beruft im Auftrag des Vorstands oder einzelner Abteilungen (für deren Geschäftsbetrieb und soweit aus abteilungseigenen Mitteln finanziert) alle Haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten des Vereins und ist für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständig.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren schriftlich und geheim gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand, der mit dem Vorsitz startet, wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (9) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern das nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (10) Wird unter Absatz 8 kein Vorstand gefunden bzw. gewählt, ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Wird dann auch kein rechtsfähiger Vorstand gewählt, so hat der zuletzt bestehende Vorstand gemeinsam die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.



# Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

## §13 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands, den jeweiligen Abteilungsleiter der Abteilungen, sowie dem Sportwart. Der Abteilungsleiter und deren Vertretung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Sollte ein Vertreter in Personalunion teilnehmen, besitzt dieser auch nur ein Stimmrecht. Der Sportwart kann durch den Gesamtvorstand eingesetzt werden (ist nicht zwingend erforderlich). Der Sportwart besitzt kein Stimmrecht.
  - geschäftsführender Vorstand
  - Jeweiliger Abteilungsleiter oder Vertreter (nur ein Stimmrecht pro Abteilung)
  - Sportwart (Marketing u. sportliche Leitung, Wahl durch den Gesamtvorstand)
- (2) Der Gesamtvorstand tritt mindesten zweimal in der Saison zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder die beantragt. Die Sitzung wird durch den jeweiligen Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Gesamtvorstand berät den Vorstand und beschließt über vorliegende Anträge.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende lädt rechtzeitig in schriftlicher Form zu den Gesamtvorstandssitzungen ein. Über den Inhalt der Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, die alle getroffenen Beschlüsse enthalten muss. Innerhalb von 14 Tagen muss den Mitgliedern des Gesamtvorstands das Protokoll zugestellt werden. Dagegen kann Widerspruch erhoben werden, der in folgender Sitzung behandelt werden muss. Bis dahin gilt dieser Beschluss im Protokoll als nicht gültig. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung oder in der Geschäftsstelle einsehbar.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Vereinsmitglieder, Vertreter der Presse oder Sachverständige können zur Sitzung geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der Ehrenvorstand ist über Gesamtvorstandsbeschlüsse mit dem Sitzungsprotokoll zu informieren. Außerdem ist er berechtigt an den Gesamtvorstandssitzungen teilzunehmen. Der Ehrenvorstand hat in Summe eine Stimme in den Gesamtvorstandssitzungen und steht dem Gesamtvorstand beratend zur Seite. Im Vorstand im Sinne des Gesetzes besitzt er kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



## Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

### § 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportgruppen können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen regeln eigenständig den laufenden Geschäftsbetrieb ihrer Abteilungsbelange.
- (2) Die Abteilungen können selbstständig sonstige Einnahmen verwalten. Die Belege sind dem Vorstand Finanzen unverzüglich weiterzuleiten. Der Kontostand ist Bestandteil des Vermögens des Hauptvereins. Die Abteilungen können damit kein eigenes Vermögen bilden. Bei Auflösung der Abteilung geht der Kontostand der Abteilung im Vermögen des Hauptvereins auf.
- (3) Abteilungen können ausschließlich durch Ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von max. 200 Euro eingehen. Sofern die Abteilungen eigene Einnahmen haben, gilt diese Regelung nicht. Ist das Aufkommen von Spenden sowie von sonstigen Einnahmen höher, kann die Ausgabengrenze durch den Vorstand erhöht werden.
- (4) Nicht zulässig sind Kreditaufnahmen und Arbeitsverträge. Diese bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und der Zustimmung der Vorstandschaft.
- (5) Signifikante Veränderungen am Vermögen oder den Liegenschaften des Vereins müssen im Gesamtvorstand beantragt werden.
- (6) Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung für jeweils zwei Jahre gewählt. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtszeit zurück, wählt die Abteilung innerhalb von vier Wochen einen Ersatz bis zur nächsten regulären Wahl.
- (7) Mindestens einmal jährlich (mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung) ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Über jede Abteilungsversammlung ist dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein schriftliches Protokoll vorzulegen.
- (8) Wird eine Abteilungsleitung gewählt, besteht ein Widerspruchsrecht des Vorstandes. Gegen eine negative Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach der Entscheidung zulässig. Zusätzlich ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich (in der nächsten Mitgliederversammlung).



# Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

## E. Sonstige Bestimmungen

### § 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Ausübungen von Vereinsämtern trifft der Gesamtvorstand.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeitsvergütung für die Ausübung von Vereinstätigkeit nach dem steuerlichen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG können vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist hierfür die Haushaltslage des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbindung.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.



## **Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.**

### **§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 17 Beurkundung von Beschlüssen und Ordnungen des Vereins**

Die in Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- (1) Vereinsordnung, Finanzordnung und andere vom Verein mit geltenden Ordnungen sind einzuhalten.
- (2) Gültig werden die Ordnungen (Regelwerke) mit der Unterschrift des Vorstandes.





## Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

### F. Schlussbestimmung

#### § 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

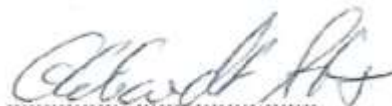
- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach mindesten vierwöchiger Ankündigungen in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Eissportverband (BEV) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.08.2012 beschlossen.
- (2) Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.12.2021 beschlossen.
- (3) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (4) Die alte Satzung wird nach der Genehmigung durch das Registergericht ungültig.

30.08.2012 

(Unterschriften VS Finanzen)



(Unterschriften VS Öffentlichkeit)


30.08.2012 

(Unterschriften Vorstand Mitglieder)

10.01.22 

(Unterschriften VS Finanzen)





(Unterschriften VS Mitglieder)



(Unterschriften VS Öffentlichkeit)